

## Geschichtliche Entwicklung der Reichsangehörigkeit von 1870 bis 1913

1870 BuStAG Inland

1871 RuStAG 01 Inland

1884 Erwerb von Kolonien bis 1888

1906 Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien erläutert von Dr. Herbert Hauschild

1906 Die Reichs- und Staatsangehörigkeit als Grundlage des RG v. 1.6.1870

1913 RuStAG 02 Ausland / Inland

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat

**oder**

die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.

RoStAG

Doppelte Staatsangehörigkeit

1913 RuStAG 1913 erläutert von Hermann Weck

Staatsangehörigkeit

Reichsangehörigkeit

Unmittelbare Reichsangehörigkeit

Die drei Begriffe kann man nur verstehen, wenn man die Grundlagen der deutschen Staatsverfassung kennt. Diese Grundlagen sind für den Rechtsunkundigen nicht leicht zu erfassen. Sie weichen von den im Volke herrschenden Vorstellungen erheblich ab.

1928 Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht erläutert von Dr. Walter Schätzel

5. Mittelbare und unmittelbare Reichsangehörigkeit

Das StAngG. von 1870 kannte nur die mittelbare Reichsangehörigkeit.

Die unmittelbare RAng. ist ein Produkt der auswärtigen und kolonialen Ausdehnung des Reiches. Sie ist trotz des Verlustes des deutschen Kolonialreiches nicht von selbst fortgefallen.